

Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 61 Ziffer 14 der Kantonsverfassung, in Ausführung von
Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)²,

beschliesst:

I.

Der Landratsbeschluss vom 21. November 2012 über die Festlegung
der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung³ wird wie
folgt geändert:

§ 1 Landrat als Anstellungsinstanz 1. Funktionen

Der Landrat ist Anstellungsinstanz für die folgenden Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter:

1. Landratssekretärin, Landratssekretär;
2. Vorsteherin Finanzkontrolle, Vorsteher Finanzkontrolle (Art. 2 Kan-
tonales Finanzkontrollgesetz⁴);
3. Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt (Art. 45 Gerichtsgesetz⁵).

§ 2 2. Wahlvorbereitung

¹ Die Wahl wird durch das Landratsbüro vorbereitet.

² Der Regierungsrat wirkt bei der Anstellung der Vorsteherin oder des
Vorstehers der Finanzkontrolle sowie der Oberstaatsanwältin oder des
Oberstaatsanwaltes mit.

II.

Diese Änderung tritt am _____ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

-
- ¹ A 2016,
 - ² NG 165.1
 - ³ NG 165.12
 - ⁴ NG 513.1
 - ⁵ NG 261.1